



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

29. Dezember 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

NKR-Nummer 163/2022, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Das Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Landespflegekammergesetz) enthält die notwendigen Regelungen zur Gründung einer Landespflegekammer. Durch die Gründung soll die Attraktivität des Berufsstandes erhöht werden. Anstoß für die Errichtung der Kammer ist eine Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016. Die Entscheidung für ein eigenes Gesetz wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Effizienz getroffen.

Die Landespflegekammer dient der innerberuflichen demokratischen Willensbildung und der beruflichen Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie erhält im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die bereits bestehenden Heilberufe-Kammern. Soweit berufsspezifische Besonderheiten dies erfordern, werden Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Des Weiteren sind redaktionelle Anpassungen in bestehenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Dadurch wird die Beteiligung der Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens im Land sichergestellt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat keinen Erfüllungsaufwand berechnet.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

§ 2 Abs. 1 regelt die Pflichtmitgliedschaft für Angehörige unterschiedlicher Pflegeberufe. § 2 Abs. 2 regelt den freiwilligen Beitritt. Für die Kammermitglieder entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand durch jährliche Beitragszahlungen. Ein beträchtlicher Bürokratieaufwand könnte für die Mitglieder durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Melde- und Auskunftspflichten (§§ 4 Abs. 1, 26, 38 Abs. 5) entstehen. Es müssen Nachweise in Form von Zeugnissen und Bescheinigungen eingereicht werden. Zudem besteht eine jährliche Auskunfts- und Nachweispflicht zu den gesamten Berufseinnahmen und beruflichen Einkünften. Die Kammer ist berechtigt, geeignete Nachweise zu Berufseinnahmen und beruflichen Einkünften zu verlangen.

II.1.2. Verwaltung

Es entsteht ein einmaliger, nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand zur Gründung der Landespflegekammer sowie ein jährlicher, ebenfalls nicht näher bestimmter Erfüllungsaufwand zur Wahrnehmung der Pflichten und Ausübung der Aufgaben des Gesetzes.

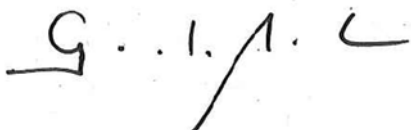
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Ressort hat einen Nachhaltigkeitscheck durchgeführt. Das Gesetz hat positive Auswirkungen auf den Zielbereich IV (Wohl und Zufriedenheit). Die Landespflegekammer verbessert die Arbeitssituation der Pflegekräfte und ermöglicht die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in der Pflege. Dadurch wird die Gesundheitsversorgung im Land gestärkt. Außerdem wirkt sich das Landespflegekammergesetz positiv auf den Zielbereich VI (Chancengleichheit) aus, indem in der Gremienbesetzung Männer und Frauen in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.

Es wird begrüßt, dass im Gesetz keine Schriftformerfordernisse enthalten sind. Damit das Ziel, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen, nicht durch allzu starke Belastungen der Mitglieder mit Auskunfts-, Melde- und Nachweispflichten konterkariert wird, empfiehlt der Normenkontrollrat dringend, alle Möglichkeiten zur Erleichterung des damit verbundenen Aufwands auszuschöpfen. Beispielsweise sollte überlegt werden, wie die Mitglieder die Auskünfte in einem Online-Portal hinterlegen können. Dadurch könnte auch die Kammer direkt auf die Daten zugegriffen. Auskünfte zu Berufseinnahmen oder beruflichen Einkünften könnten von der Kammer direkt bei den Finanzbehörden eingeholt werden. Dadurch würden entsprechende Nachweispflichten der Kammermitglieder nach § 26 entfallen. Voraussetzung dafür wäre, dass im Vorfeld ihr Einverständnis eingeholt wird.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg